

# Aggression oder Völkermord

Welche Verbrechen begehen russische Soldaten in der Ukraine?  
Eine genaue juristische Betrachtung sät Zweifel an einem inflationären Vorwurf

VON MANFRED NOWAK

Manche Verbrechen sind so schwerwiegend, dass sie nicht nur vor nationalen Strafgerichten, sondern auch vor dem durch das Römer Statut 1998 eingerichteten Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag verfolgt werden können: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression. Diese vier Verbrechen sind im Römer Statut im Detail definiert. Demnach ist Völkermord eine von mehreren Handlungen (Tötung, Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Leiden, Geburtenverhinderung etc.), die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

Die Völkermordkonvention der Vereinten Nationen wurde 1948 in Reaktion auf den Holocaust verabschiedet, doch gab es auch seither verschiedene Völkermorde, von denen jene gegen die Volksgruppe der Tutsi in Ruanda 1994 und gegen die bosnischen Muslime in Srebrenica von ad hoc Straftribunalen der Vereinten Nationen als solche festgestellt wurden und zur Verurteilung der wichtigsten Täter geführt haben.

Der Begriff „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ umfasst ebenfalls verschiedene Handlungen (vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Vergewaltigung und andere Formen schwerer sexueller Gewalt, Apartheid oder das erzwungene Verschwindenlassen von Menschen), die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen werden. Verbrechen gegen die Menschlichkeit können auch als die schwersten und systematischen Menschenrechtsverletzungen bezeichnet werden, die in Kriegs- oder auch in Friedenszeiten begangen werden können. Das unterscheidet sie von Kriegsverbrechen, die als schwere Verletzungen der vier Genfer Konventionen definiert werden, welche Mindestregeln für das Verhalten im Kriegsfall (humanitäres Völkerrecht) vorsehen.

Neben der Folter, Geiselnahme, Vertreibung oder vorsätzlichen Tötung von Zivilpersonen werden auch die vorsätzliche Bombardierung ziviler Ziele (insbesondere Krankenhäuser, Schulen, Wohnsanlagen, religiöse oder kulturelle Stätten oder Einrichtungen des Roten Kreuzes) oder Verbrechen gegen verwundete Soldaten und Kriegsgefangene als Kriegsverbrechen geahndet.

Schließlich wird das Verbrechen der „Aggression“ als Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung (bewaffneter Angriff, Bombardierung, Invasion, Besetzung eines fremden Staates etc.) definiert, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, und zwar durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass der bewaffnete Angriff der russischen Streitkräfte auf die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 geradezu als Paradebeispiel des Verbrechens der Aggression im Sinne des Völkerstrafrechts qualifiziert werden kann. Ein bewaffneter Angriff auf einen anderen Staat könnte völkerrechtlich nur durch eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (wie gegen den Irak in Reaktion auf dessen Aggression gegen Kuwait 1990, gegen Afghanistan nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 oder gegen Libyen nach dem Angriff von Gaddafi auf die eigene Zivilbevölkerung 2011) gerechtfertigt werden oder als Akt der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung. Auch wenn Präsident Wladimir Putin versucht hat, seinen Angriffskrieg als einen Akt der Selbstverteidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden Angriff der Ukraine auf die Russische Föderation darzustellen, so sprechen alle Fakten eindeutig gegen diese versuchte Rechtfertigung.

Auch kann schwerlich bestritten werden, dass Putin tatsächlich in der Lage ist, das politische und militärische Handeln der Russischen Föderation zu lenken. Dass er das Verbrechen der Aggression begangen hat, steht somit außer Frage. Am 2. März hat auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der überwältigenden Mehrheit von 141 gegen 5 Stimmen (Russland, Weißrussland, Syrien, Eritrea und Nordkorea) bei 35 Enthaltungen die russische Aggression als solche bezeichnet und scharf verurteilt.

Dennoch kann Putin wegen dieses Verbrechens nicht vor dem IStGH belangt werden, weil weder Russland noch die Ukraine die Jurisdiktion dieses Gerichts hinsichtlich des Verbrechens der Aggression anerkennen. Allerdings hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats nach dem Ausschluss Russlands aus dieser wichtigen

Organisation von 47 (nunmehr 46) europäischen Staaten am 28. April einstimmig die Einsetzung eines ad hoc Straftribunals zur Ahndung des Verbrechens der Aggression durch die russische Führung gefordert.

Die bisherigen Untersuchungen legen auch nahe, dass in der Ukraine bereits zahlreiche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt wurden. Für diese beiden Arten von Verbrechen hat auch die Ukraine bereits im September 2015 ausdrücklich die Jurisdiktion des IStGH anerkannt. Eine zusätzliche Anerkennung durch Russland ist nicht erforderlich, da diese Verbrechen ja auf dem Territorium der Ukraine begangen wurden. Anfang März hatten bereits mehr als 40 Staaten den IStGH aufgefordert, umgehend Ermittlungen einzuleiten, und

## Nur Straferichte können entscheiden, ob Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegen

der Chefankläger hat auch sofort ein Team zur Untersuchung dieser Verbrechen in die Ukraine entsendet. Auch andere Organisationen haben umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Beispielsweise haben 46 der 57 Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 3. März den „Moskauer Mechanismus“ aus dem Jahr 1991 aktiviert und eine aus drei unabhängigen ExpertInnen bestehende Untersuchungskommission eingesetzt, die ihren Bericht bereits am 5. April vorgelegt hat.

Darin werden im Detail Kriegsverbrechen wie der Beschuss von Spitälern, Schulen, Wohnhäu-

sern, Wasser- und Elektrizitätsversorgungsanlagen, Kernkraftwerke und andere zivile Ziele beschrieben. Auch wurden verschiedenste Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie willkürliche Tötungen von Zivilpersonen, Folter, Entführungen und erzwungenes Verschwindenlassen dokumentiert. Weiterhin hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 4. März mit der Mehrheit von 32 gegen 2 Staaten (Russland und Eritrea) bei 13 Enthaltungen eine dreiköpfige unabhängige Untersuchungskommission eingerichtet, die alle Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen im Kontext der russischen Aggression gegen die Ukraine untersuchen soll. Diese Kommission hat ihre Arbeit bereits aufgenommen und wird länger im Amt bleiben als jene der OSZE. Letztlich kann aber nur ein Strafgericht wie der IStGH oder ein nationales Strafgericht entscheiden, ob eine bestimmte Person (v.a. Soldaten und deren Befehlshaber) ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob in der Ukraine Völkermord begangen wurde. Diesbezüglich sind zwei Szenarien zu unterscheiden, was in der Öffentlichkeit mitunter für Verwirrung sorgt. Zum einen hat Präsident Putin selbst anfänglich versucht, seinen Angriffskrieg durch einen angeblichen Völkermord zu legitimieren, der von der Ukraine an der russischen Bevölkerung in den abtrünnigen Provinzen Luhansk und Donetsk im Osten des Landes verübt worden wäre.

Abgesehen davon, dass selbst ein Völkermord keine Rechtfertigung für einen einseitigen, also nicht vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisierten, Krieg darstellt, entbehrt diese Behauptung jeglicher faktischer Grundlage. Schon am 26. Februar hat sich die Ukraine daher an den Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag

mit einem Antrag auf eine einstweilige Verfügung gewandt. Dieser Antrag stützt sich auf die Streitbeilegungsklausel in Artikel IX der Völkermordkonvention 1948, wonach der IGH zuständig ist, über Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten betreffend die Auslegung oder Anwendung der Völkermordkonvention zu entscheiden.

In einer einstweiligen Verfügung vom 16. März, die mit einer Mehrheit von 13 gegen zwei Stimmen angenommen wurde (nur der russische Richter und die chinesische Richterin stimmten dagegen), bejahte der IGH seine Jurisdiktion und betonte, dass es keinerlei Beweise für die russischen Behauptungen gäbe. Folglich hätte die Ukraine das Recht, keiner russischen Militäroperation ausgesetzt zu werden, und Russland wurde in dieser völkerrechtlich bindenden Entscheidung dringend aufgefordert, diese militärische Operation unverzüglich zu beenden.

Zum anderen stellt sich die Frage, ob Russland Völkermord an der ukrainischen Bevölkerung begangen hätte. Nicht nur der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj, sondern auch US-Präsident Joe Biden, der polnische Präsident Andrzej Duda oder die Parlamente von Estland, Lettland und Kanada haben die Massaker von Butscha oder Mariupol, Folter und Vergewaltigung oder die gewaltsame Überführung ukrainischer Kinder in das russische Hoheitsgebiet als Völkermord bezeichnet. Auch Experten und Expertinnen wie der deutsche Völkerrechtler Christian Tomuschat haben die Angriffe auf die Zivilbevölkerung von Mariupol wie jene auf die Geburtsklinik Roddom vom 11. März und auf das städtische Theater am 16. März, wo sich im Keller Hunderte von Frauen und Kindern aufhielten, als Völkermord qualifiziert.

Dennoch bin ich skeptisch, ob die eingangs erwähnten Tatbestandsmerkmale des Völkermords

verwirklicht wurden. Im Unterschied zum Völkermord in Srebrenica, wo die ethnischen Säuberungen, insbesondere gegen die muslimische Bevölkerung, im Vordergrund standen und der Krieg eher ein Mittel zur Durchführung dieses strategischen Ziels war, dient der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine vor allem imperialistischen Großmachtinteressen Russlands und dem Ziel, strategisch wichtige Gebiete der Ukraine zu erobern.

Wie bei der Invasion der Krim im Jahr 2014 wäre es Putin vermutlich lieber gewesen, wenn sich die Ukraine den russischen Truppen kampfflos ergeben hätte. Ich bezweifle daher, dass es Putin und seinen Generälen primär darum geht, das ukrainische Volk ganz oder teilweise auszurotten. Der Vorsatz der Zerstörung einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe ist aber ein essentielles Element zur Verwirklichung des Verbrechens des Völkermords, der ja häufig als das schlimmste Verbrechen des Völkerstrafrechts bezeichnet wird. Deshalb sollte dieser Begriff auch nicht inflationär verwendet werden.

Der schwerste Vorwurf, den man Präsident Putin machen kann und soll, ist der Angriffskrieg selbst, also das Verbrechen der Aggression. Die Völkerrechtsordnung, die sich in Reaktion auf zwei Weltkriege, die Weltwirtschaftskrise, den Aufstieg des Faschismus und den Holocaust vor allem in der Satzung der Vereinten Nationen herausgebildet hatte, beruht auf den drei Säulen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Freiheit von Angst), der Entwicklung und Armutsbekämpfung (Freiheit von Not) und des

## Der Sicherheitsrat der UN ist gelähmt, wenn eines seiner Mitglieder ein Veto einlegt

Schutzes von Menschenrechten. Zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit wurde der Krieg, also die Androhung und Ausübung militärischer Gewalt, in Artikel 2(4) der Satzung der Vereinten Nationen ausdrücklich verboten (ius contra bellum). Neben der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff sind militärische Maßnahmen nur erlaubt, wenn sie vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ausdrücklich autorisiert werden. Wegen des Vetorechts der fünf ständigen Mitglieder (China, Frankreich, Russland, das Vereinigte Königreich und die USA) ist der Sicherheitsrat allerdings gelähmt, wenn einer dieser fünf Staaten selbst Aggressor ist oder politisch eng mit einem Aggressor verbündet ist.

Das ist im derzeitigen Angriffskrieg gegen die Ukraine leider der Fall, so dass nur die Generalversammlung entsprechende politische Maßnahmen beschließen kann (die allerdings völkerrechtlich nicht bindend sind) oder eben internationale Gerichte wie der IStGH oder der IGH völkerrechtlich bindende Urteile fällen.

Auch wenn das humanitäre Völkerrecht gewisse Mindestregeln für das Verhalten im Krieg vorsieht (ius in bello), bringt jeder Krieg fürchterliches Leid und Verwundung mit sich. In jedem Krieg werden Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. Deshalb ist es enorm wichtig, dass auch jene zur Verantwortung gezogen werden, die einen Krieg anzetteln und durch ihre Aggression erst andere Verbrechen während des Krieges ermöglichen.

Da sich die Staatengemeinschaft aber lange nicht auf eine Definition der Aggression einigen konnte, wurde das Verbrechen der Aggression erst auf einer Folgekonferenz in Kampala 2010 in das Römer Statut des IStGH eingefügt, und nur vergleichsweise wenige Staaten haben sich der diesbezüglichen Jurisdiktion des IStGH bisher unterworfen. Deshalb wäre es besonders wichtig, dass die russische Aggression zu einem Umdenken führt und Präsident Putin vor einem internationalen Sondergericht für dieses Verbrechen gegen den Frieden zur Verantwortung gezogen wird. Denn Völkermord oder einzelne Kriegsverbrechen wird man ihm schwer nachweisen können.



**Manfred Nowak** ist Professor für Internationales Recht und Menschenrechte an der Universität Wien und Co-Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte. Zwischen 2004 und 2010 war er UN-Sonderberichterstatter für Folter.



Illustration: Martha von Maydell, mvmpapercuts.com

An der Tür der HNO-Praxis in Berlin-Pankow hängt ein Zettel: „Kürzlich wurde unerwartet eine HNO-Praxis in der Nachbarschaft geschlossen, das hat zu großem Andrang hier geführt. Wir bitten, längere Wartezeiten zu entschuldigen.“ Im Wartezimmer sitzen zwei Personen, drei Stühle sind leer.

Am Tresen versucht ein Mann im Blau, einen Termin für einen Hörtest zu machen. Das sei Vorschrift seines Arbeitgebers. Die junge Arzthelferin tippt etwas ein, sucht

## Eigentlich geht es nur um ein Rezept für meine Tochter

den Bildschirm ab, macht: „hm“. „15. Oktober 10 Uhr okay?“, ruft sie so laut, dass ich zusammenzucke. Der Mann im Blau hatte leicht mit Akzent gesprochen. Und wenn jemand mit einem Akzent spricht, fängt der deutsche Muttersprachler automatisch an zu schreien. Als sei jemand, der die Sprache nicht so gut beherrscht, schwerhörig. Oktober? Das sei ja noch vier Monate hin, sagt der Mann. Die Arzthelferin schaut ihn verständnislos an. Sie sind halt voll.

Als ich dran bin, spuckt die Arzthelferin ohne von ihrem Computer aufzuschauen nur ein Wort aus: „Termin?“

Vielleicht sind die Arztpraxen und ihre Mitarbeiterinnen so überlastet, dass selbst an den Worten und Silben gespart werden muss. Nein, sage ich betont freundlich, ich möchte nur ein Logopädie-Rezept für meine Tochter. Ich lächle die Frau an, versuche, besonders nett zu wirken. „Wo ist der Bericht des Logopäden für Ihre Tochter“, sagt die Frau.

„Ich habe ihn digital, ich würde ihn gern mailen, aber es gibt auf Ihrer Website keine E-Mailadresse“, sage ich. „Die geben wir normalerweise nicht raus“, sagt die Frau. Es klingt, als hätte ich nach ihrer BH-Größe gefragt. Dann kritzelt sie etwas auf ein Stück Papier. Sie reicht mir einen Zettel mit einer Hotmail-Adresse rüber.

„Ihre Tochter ist zum Hörtest im Mai nicht gekommen, das steht drin: Patient nicht erschienen“, sagt sie vorwurfsvoll.

„Nein, den habe ich vorher wegen Krankheit verschoben, obwohl es sehr schwer war, bei Ihnen durchzukommen“, sage ich.

„Jaja, es klingelt hier den ganzen Tag, da

## Neue Zeiten Drei Tage in der Warteschleife

SABINE RENNEFANZ über eine Geduldssprobe beim Arzt und den schwierigen Alltag in einer überfüllten Stadt



kommt man gar nicht mehr zum Arbeiten“, sagt sie.

„Ich will mich ja nicht einmischen, aber vielleicht könnten Sie sich anders organisieren, vielleicht kann man das Praxismanagement modernisieren“, sage ich.

Die Arzthelferin geht darauf nicht ein. „Es sind viel zu viele Leute nach Berlin gezogen, es ist überall zu voll“, sagt sie.

## Den nächsten Termin zum Hörtest gibt es im Oktober

„Ich hab drei Tage gebraucht, eh ich bei Ihnen durchkam. Das ärgert doch andere Patienten bestimmt auch“, sage ich.

„Wer soll denn ans Telefon gehen? Eine Sekretärin?“

„Das wäre eine Möglichkeit, ich mein ja nur“, sage ich.

Jetzt guckt die Frau von ihrem Bildschirm hoch und lehnt sich zurück. Ihr Gesicht wird

sehr rot und es bilden sich Flecken auf dem Hals. Ich bin offenbar zu weit gegangen. Gleich schmeißt sie mich raus, aus der Praxis und aus der Terminplanung. Und dann hat meine asthmakranke Tochter keinen HNO-Arzt mehr, und das, obwohl wir ein halbes Jahr auf den ersten Termin gewartet haben. Und alles nur, weil ihre Mutter den Mund nicht halten konnte.

„Was arbeiten Sie denn?“, fragt die Frau.

„Ich arbeite als Journalistin“, sage ich.

„Haben Sie eine Sekretärin?“

„Nein, aber ich habe auch nicht tausend Patienten.“

„Sehen Sie!“, sagt die Frau.

„Ich sehe gar nichts“, sage ich.

Ich denke kurz daran, wie ich in Bayreuth einmal beim Arzt war und schon bei der Anmeldung fast weinte, weil die Arzthelferin so nett war. Die Pankowerin sagt: „Wir können daran eh nichts ändern.“ Dann steht sie auf und geht wortlos. Auf dem Tresen liegt das Rezept. Ich nehme es und gehe schnell raus.